

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN des Wander- und Schneeschuhführers Markus Leonhartsberger

Erarbeitet vom Verband der Österreichischen Berg- und Skiführer, mit Änderungen und Anpassungen an die Erfordernisse des Wander- und Schneeschuhführers

1. Geltungsbereich, Leistungsinhalt:

Der Wander- und Schneeschuhführer Markus Leonhartsberger erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Wander- und Schneeschuhführer und den Gästen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Der Wander- bzw. Schneeschuhführervertrag umfasst alle Verpflichtung als Wander- und Schneeschuhführer, einen Gast auf einer bestimmten Tour zu führen. Im Gegenzug verpflichtet sich dieser zur Zahlung des Honorars, sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart wurde.

Die in den Programmen bzw. Tourenbeschreibungen genannten Voraussetzungen müssen vom Teilnehmer erfüllt werden. Für den Zustand und die Wartung etwaiger selbst mitgebrachter Ausrüstung sowie den eigenen Gesundheitszustand ist jeder Gast eigenverantwortlich. Zur Beurteilung der Eignung des einzelnen Gastes für die geplante Tour verpflichtet sich dieser zu wahrheitsgemäßen Angaben dem Wander- und Schneeschuhführer gegenüber.

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung hat sich der Wander- und Schneeschuhführer vor Antritt einer Tour davon zu überzeugen, dass die Gäste ausreichend und den Anforderungen entsprechend ausgerüstet sind. Der Wander- und Schneeschuhführer behält sich das Recht vor, die Führung von Personen abzulehnen, die mangelhaft ausgerüstet oder augenscheinlich den Schwierigkeiten der geplanten Unternehmung nicht gewachsen sind. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Honorars.

Trotz bester Tourenplanung und Führung kann keine uneingeschränkte Erfolgsgarantie für das Erreichen der geplanten Programmziele oder des Gipfels abgegeben werden. Entscheidungen hinsichtlich der Auswahl zwischen mehreren Routenvarianten, über Fortsetzung und Abbruch der Tour, hinsichtlich der Einschaltung von Pausen und deren Längen, die Entscheidung hinsichtlich der Mitnahme und des Einsatzes von Ausrüstungsgegenständen obliegen allein dem Wander- und Schneeschuhführer.

Für aus Sicherheitsgründen (wie Stein- und Eisschlag, Lawinen, Absturz, Wetterumschwünge usw.) oder durch die Schuld des Teilnehmers bzw. der Teilnehmer unterbliebene Touren können keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden.

Schäden aus Verlust oder Reparaturkosten von Beschädigungen an der Leihausrüstung (z.B. Schneeschuhe...), die über normale Abnutzung hinausgehen, sind vom Teilnehmer inkl. anfallender Versand- bzw. Bezugskosten zu ersetzen.

Aufgrund der besonderen Verantwortung für die richtige Durchführung der Tour verpflichten sich die Gäste mit dem Abschluss des Wander- bzw. Schneeschuhführervertrages, sich den Anordnungen des Wander- und Schneeschuhführers, die dieser in seiner Funktion als verantwortlicher und sachkundiger Leiter der Tour abgibt, zu unterwerfen. Sollten diese von Gästen ignoriert werden, kann der Bergführer für allfällige daraus entstehende Folgen nicht zur Verantwortung gezogen werden.

2. Vertragsabschluss:

Der Wander- bzw. Schneeschuhführervertrag zwischen dem Gast und dem Wander- und Schneeschuhführer kommt zustande, wenn Übereinstimmung über die wesentlichen Vertragsbestandteile (Ziel/Zweck der Unternehmung, ggf. Inhalt, Honorar, Zeitpunkt und die Zahl der zu führenden Personen etc.) besteht. Die Buchung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Telefonische Buchungen sind rechtsverbindlich. Bei gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Teilnehmer haftet derjenige für die Begleichung des Rechnungsbetrages, der die Anmeldung vornimmt. Es wird Handeln im eigenen Namen vermutet. Im Übrigen haften bei Abschluss eines Wander- bzw. Schneeschuhführervertrages für die Leitung einer Wander- oder Schneeschuhtour mit mehreren Personen alle Gäste für den Honoraranspruch solidarisch zur ungeteilten Hand.

Gutscheine können mündlich oder schriftlich angefordert und müssen zur Gänze vor Ausstellung des Gutscheines bezahlt werden. Der Mindestbetrag eines Gutscheins beträgt 20,- Euro und ist in der Höhe unlimitiert. Gutscheine werden per Post an die schenkende Person versendet und sind für die Dauer von einem Jahr ab dem auf dem Gutschein angegebenen Ausstellungsdatum gültig. Ein Gutschein ist bei Einlösung nur bei Vorliegen aller Merkmale des Gutscheins und eindeutiger Zuordenbarkeit zum ehemals ausgegebenen Gutschein gültig! Gutscheine können von jeder gutscheininnehabenden Person eingelöst werden. Die Aufzahlung auf den Gutscheinbetrag zur Bezahlung des Tourhonorars ist möglich. Das Restguthaben eines Gutscheins wird bei Einlösung des Gutscheins darauf vermerkt und kann nur vor Ablauf der Gutschein Gültigkeitsdauer und nur bei Kauf eines neuen Gutscheins auf diesen übertragen werden woraufhin der Gutschein mit dem Restguthaben seine Gültigkeit verliert. Die Barrückvergütung eines Gutscheins ist ausgeschlossen!

Bei Verlust eines Gutscheins ist es nur bei Nennung und absoluter Übereinstimmung aller Gutscheinkenndaten, der Person, die den Gutschein verschenkt hat und ggf. Vorliegen des Emailverkehrs im Zuge der Ausstellung des Gutscheins möglich, einen Ersatzgutschein anzufordern. In diesem Fall verliert der verlorene Gutschein mit sofortiger Wirkung seine Gültigkeit und ein neuer Gutschein mit äquivalenten Daten des verlorenen Gutscheins (Betrag bzw. Restguthaben, Ausstellungsdatum), jedoch neuer Gutscheinnummer wird nach dem Einzahlen einer Bearbeitungsgebühr von 10,- Euro ausgestellt und versendet.

Dem Wander- und Schneeschuhführer bleibt es vorbehalten, den Tourenablauf wegen unvorhersehbarer Umstände jederzeit abzuändern, einzuschränken oder zu erweitern. Aufgrund der Abhängigkeit von Wetterlagen oder anderen nicht vorhersehbaren Umständen kann der ursprünglich geplante Tourenverlauf nicht immer garantiert werden.

Das Honorar für Touren kann abhängig von Tour zu Tour vor Ort vor Tourantritt in bar ODER mit der Anmeldung zu einer Tour mit einer Anzahlung und einer Restzahlung zu leisten sein. Welche Zahlungsart vorliegt, ist im Tourenprogramm in den Informationen zu jeder Tour enthalten.

Im Fall der Zahlungsart per Anzahlung und Restzahlung sind Angaben über die Höhe der Anzahlung und dem spätesten Zeitpunkt vor Tourantritt für das Einlangen der Restzahlung (abzugs- und spesenfrei) auf dem angegebenen Konto im Tourenprogramm bei diesen Touren angeführt. In Ausnahmefällen und nur mit ausdrücklichem schriftlichem Einverständnis des Wander- und Schneeschuhführers kann bei Touren mit diesen Zahlungsbedingungen (Anzahlung, Restzahlung) auch Barzahlung vor Ort vor Tourantritt vereinbart werden.

Der Wander- und Schneeschuhführer ist berechtigt, die Führung von Gästen mit zahlungsausständigen Honorarbeträgen abzulehnen.

3. Wechsel in der Person des Gastes:

Sofern der Gast gehindert ist, die Unternehmung anzutreten, kann er das Vertragsverhältnis auf eine andere Person übertragen, sofern diese alle Bedingungen für die Teilnahme erfüllt und die Übertragung dem Wander- und Schneeschuhführer binnen angemessener Frist vor dem Abreisetermin mitgeteilt wird. Der Überträger und der Erwerber haften für das noch unbeglichene Entgelt sowie gegebenenfalls für durch die Übertragung entstehende Mehrkosten solidarisch zur ungeteilten Hand. Ein Ablehnen der Übertragung durch den Wander- und Schneeschuhführer ist aus sachlich gerechtfertigten Gründen möglich.

4. Mindestteilnehmerzahl:

Alle Veranstaltungen können grundsätzlich nur durchgeführt werden, wenn die angegebene Mindestteilnehmerzahl erreicht wird. Ist dies nicht der Fall, so ist der Wander- und Schneeschuhführer berechtigt, bis 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurückzutreten. Das bereits eingezahlte Honorar wird in voller Höhe rückerstattet. Wenn der Gast dennoch auf die Durchführung der Veranstaltung besteht, kann ein neues Angebot mit einem neu berechneten Preis unterbreitet werden. Sofern der Gast mit dem neu kalkulierten Preis einverstanden ist, kommt ein neuer Vertrag zustande. Eine Verpflichtung zur Neudurchführung der Veranstaltung seitens des Wander- und Schneeschuhführers besteht jedoch nicht.

5. Versicherungen:

Der Wander- und Schneeschuhführer verfügt über die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung. Allfällige private Versicherungen (z.B. Unfallversicherung) im Zusammenhang mit den geplanten Touren sind von den Gästen selbst abzuschließen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei Hubschrauber- oder Bergrettungseinsätzen sehr hohe Kosten anfallen können, die von den zuständigen Sozialversicherungsträgern im Regelfall nicht übernommen werden und daher vom betroffenen Gast selbst zu bezahlen sind. Es wird daher der Abschluss einer Bergkostenversicherung ausdrücklich empfohlen.

Es besteht grundsätzlich keine Rücktrittsversicherung. Der Gast ist selbst für die Einhaltung der allfälliger Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften auf seine Kosten verantwortlich.

6. Gewährleistung:

Der Gast hat bei nicht oder mangelhaft erbrachter Leistung einen Gewährleistungsanspruch. Der Gast erklärt sich damit einverstanden, dass ihm anstelle seines Anspruches auf Wandlung oder Preisminderung in angemessener Frist eine mangelfreie Leistung erbracht wird, sofern dies möglich ist. Zur Durchführung der Verbesserung während der laufenden Wander- bzw. Schneeschuhtour besteht jedenfalls eine Anzeigepflicht des Gastes an den Bergführer.

Ist eine Leistungsstörung in der Sphäre des Gastes begründet, wie beispielsweise eine Gesundheitsbeeinträchtigung (z.B. mangelnde Kondition, udgl.), so kann der Gast daraus keine Ansprüche ableiten.

7. Schadenersatz:

Im Falle der schuldhaften Verletzung einer aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflicht ist der Wander- und Schneeschuhführer den Gästen gegenüber bei Vorliegen aller anderen gesetzlichen Voraussetzungen zum Ersatz der daraus entstandenen Schäden im Rahmen der gesetzlich verpflichtet abgeschlossenen Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden verantwortlich.

Der Wander- und Schneeschuhführer haftet nicht im Falle einer leichten Fahrlässigkeit. Ebenso ausgeschlossen sind Ersatzansprüche aus dem Titel der entgangenen Urlaubsfreude. Ein allfälliger Schadenersatz ist der Höhe nach mit der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Haftpflichtversicherungssumme begrenzt.

Von den gesetzlichen Haftungstatbeständen abgesehen nehmen die Gäste an den Touren auf eigene Gefahr teil. Ein erhebliches Maß an Umsichtigkeit wird bei jedem Gast daher vorausgesetzt. Der Wander- und Schneeschuhführer kann keine Verantwortung bei Unglücksfällen, Schäden oder sonstigen Unregelmäßigkeiten, die sich aufgrund der Realisierung am Berg möglicher Gefahren (wie z.B. Absturzgefahr, Kälteschäden, Lawinengefahr, Spaltensturz, Steinschlag) ergeben, übernehmen. Dies wird vom Gast mit seiner Anmeldung ausdrücklich akzeptiert.

Alle Veranstaltungen werden nach bestem Wissen und Gewissen vorbereitet und geführt. Für Gipfelerfolge oder Erfüllung subjektiv vorgestellter Reiseziele kann keine Garantie übernommen werden. Es liegt in der Natur der Veranstaltung, dass ein bestimmtes Restrisiko und eine Ungewissheit für den Gast bestehen bleibt. Eine entsprechende Tourenvorbereitung durch Ausdauersport, entsprechendes technisches Training und persönliche Umsichtigkeit mindert die Unfallgefahr und wird daher jedem Gast grundsätzlich dringend angeraten.

8. Rücktritt vom Vertrag:

Der Gast hat das Recht, jederzeit schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Bei Abmeldung bis spätestens 7 Tage (168 Stunden) vor Programmbeginn entstehen keine Kosten. Bei Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt entstehen hier folgende Kosten:

- 7. bis 1. Tag vor Tourantritt: Bearbeitungsgebühr in Höhe der Anzahlung
- ab 24 Stunden vor Beginn 100 % des jeweiligen Honorars.

Zusätzlich sind eventuelle Stornokosten von Hotels bzw. Hütten etc. vom Teilnehmer zu übernehmen. Es wird empfohlen, für Touren mit Übernachtung(en) eine Rücktrittsversicherung abzuschließen. Kann der durch den Rücktritt freigewordene Platz weiterverkauft werden, entstehen keine Kosten. Terminänderungen gelten wie Stornierung und Neuanmeldung.

Sollte ein Gast dem vereinbarten Ausgangspunkt der Tour fernbleiben oder wenn der Aufbruch zur Tour wegen einer dem Gast unterlaufenen Fahrlässigkeit oder auch durch einen durch höhere Gewalt verursachten Grund versäumt wird, können 75% des Führungshonorars zuzüglich etwaiger Spesen vom Wander- und Schneeschuhführer einbehalten werden.

9. Rücktritt des Wander- und Schneeschuhführers vor Antritt:

Muss der Wander- und Schneeschuhführer aufgrund ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse, auf die er keinerlei Einfluss hatte und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, vom Vertrag zurücktreten, so hat der Gast die bislang angefallenen Spesen zu ersetzen. Zu derartigen Ereignissen zählen etwa staatliche Anordnungen, Streiks, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Naturkatastrophen, Seuchen, Wetter- und Lawinenverhältnisse etc.. Der über den Spesenersatz hinausgehende Teil des Führungshonorares wird rückerstattet.

10. Rücktritt seitens des Wander- und Schneeschuhführers nach Antritt der Reise:

Der Wander- und Schneeschuhführer wird von der Leistungserbringung befreit, wenn ein Gast im Rahmen einer Tour durch ungebührliches sowie grob unvorsichtiges Verhalten

die Durchführung der Unternehmung – ungeachtet einer Abmahnung – nachhaltig stört oder andere gefährdet.

In diesem Fall ist der Gast, sofern ihn ein Verschulden trifft, dem Wander- und Schneeschuhführer gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet. In einem solchen Fall wird das Führungshonorar nicht rückerstattet.

11. Änderungen des Vertrages:

Der Wander- und Schneeschuhführer behält sich vor, das mit der Buchung bestätigte Honorar aus Gründen, die außerhalb des Einflusses des Wander- und Schneeschuhführers liegen, zu erhöhen, sofern der Termin mehr als drei Monate nach dem Vertragsabschluss liegt. Derartige Gründe sind etwa die, die Änderung allfälliger Beförderungs- und Besteigungskosten oder die für die Durchführung der Tour anzuwendenden Wechselkurse.

Programmänderungen durch Wetterumschwünge, sonstige durch die Bergtour beinhaltete Gefahren sowie Konditionsschwächen der einzelnen Gäste und sonstiges bleiben bei allen Touren vorbehalten. Nach geltendem Berg- und Schiführergesetz ist der Wander- und Schneeschuhführer zum Abbruch einer Bergtour verpflichtet, wenn unvorhersehbare besondere Umstände eintreten, bei denen die körperliche Sicherheit seiner Gäste gefährdet erscheint. Die Gäste können aus diesen Umständen somit keine Ersatzansprüche dem Wander- und Schneeschuhführer gegenüber geltend machen. Hierbei hat sich die Entscheidung nach dem schwächsten Gast zu richten und teilen die übrigen Gäste der Unternehmung dasselbe Schicksal.

Es gilt der Grundsatz der persönlichen Ausführung des Wander- und Schneeschuhführervertrages. Für den Fall einer Verhinderung durch wichtige Gründe (beispielsweise Krankheit, Todesfall in der Familie, o.ä.), ist der Wander- und Schneeschuhführer zur Übertragung der Führungstätigkeit an einen Dritten berechtigt. Der Gast stimmt dieser Übertragungsmöglichkeit ausdrücklich zu. In einem solchen Fall ist die Haftung auf ein allfälliges Auswahlverschulden begrenzt.

12. Auskunftserteilung an Dritte:

Auskünfte über die Namen der Gäste sowie die Aufenthaltstorte werden an Dritte Personen auch bei dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, die Gäste haben ausdrücklich eine Auskunftserteilung gewünscht. Die durch die Übermittlung dringender Nachrichten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Reisenden.

13. Datenschutz und Werbung:

Der Wander- und Schneeschuhführer ist berechtigt, personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsabwicklung und aus dem Vertrag ergebende Zwecke zu verarbeiten und zu speichern. Mit der Teilnahme an einer Veranstaltung stimmt der Teilnehmer zu, dass Videos und Fotos, die von ihm während der Unternehmung gemacht worden sind, für Werbezwecke des Wander- und Schneeschuhführers verwendet werden dürfen.

14. Schlussbestimmungen:

Es gilt das österreichische Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Gast einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen möglichst nahekommt.